

Thema:

Rückerstattungspflicht von Umlagen

Fragestellung:

Eine umlageerhebende Körperschaft finanziert sich zu einem wichtigen Teil aus der Umlage der umlagepflichtigen Gebietskörperschaften. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2007 ergab sich, dass die Umlage um rd. XXX € höher war, als eigentlich benötigt. Diese zu viel erhobene Umlage, soll nach einer Ankündigung der politisch verantwortlichen Parteien, in 2008 an die umlagepflichtigen Gebietskörperschaften zurück erstattet werden.

Ist es möglich im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 eine sonstige Rückstellung nach § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO zu bilden, um den in 2008 zu buchenden Aufwand der Umlagerückerstattung durch eine ertragswirksame Rückstellungsauflösung ausgleichen zu können.

Lösungsansatz:

Sofern der Rückerstattungsbetrag bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht genau bekannt ist, ist eine Rückstellung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO in Höhe der voraussichtlich anfallenden Rückzahlungsverpflichtung zu bilden. Steht der Betrag bereits fest, sind entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber den umlagepflichtigen Gebietskörperschaften zu passivieren.
